

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Abfallwirtschaft	3
§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft	5
§ 3 Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten.....	6
§ 4 Art und Durchführung der Abfallentsorgung	9
§ 5 Entsorgungsentgelte.....	10
§ 6 Umfang der Entsorgungspflichten	11
§ 7 Abfallentsorgungsanlagen	12
§ 8 Auskunft- und Anzeigepflichten, Betretungsrechte	12
§ 9 Datenverarbeitung	13
§ 10 Modellversuche	15
§ 11 Ahndungs- und Vollzugsmaßnahmen.....	15
§ 12 Inkrafttreten	17
"Anlage 1" zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg	18
"Anlage 2" zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg	22
Allg. Geschäftsbedingungen des Kreises Pinneberg für die Entsorgung von Abfällen aus priv. Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis).....	23
Präambel.....	23
I. Allgemeines.....	24
§ 1 Begriffsbestimmung.....	24
II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen	24
§ 2 Kompostierbare Abfälle	24
§ 3 Schadstoffhaltige Abfälle	25
§ 4 Sperrige Abfälle	25
§ 5 Elektro- und Elektronikaltgeräte.....	27
§ 6 Altpapier/ Sonstige Abfälle	27
§ 7 Restabfälle.....	28
§ 7a Unterflursysteme	28
§ 8 Zugelassene Abfallbehälter	28

Inhaltsverzeichnis

§ 9	Art und Durchführung der Abfallentsorgung	30
§ 10	Regelungen auf Helgoland	32
§ 11	Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferung	32
III.	Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen	33
§ 12	Benutzungsentgelte	33
§ 13	Entgeltschuldner	33
§ 14	Bemessungsgrundlagen	34
§ 15	Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten	36
§ 16	Privatrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren	36
§ 17	Öffentlich-rechtliche Vollstreckung	37
IV.	Schlussbestimmungen	38
§ 18	Bekanntmachungen	38
§ 19	Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht	38
§ 20	Teilunwirksamkeit	39
§ 21	Haftung	39
§ 22	Laufzeit und Kündigung	39
§ 23	Leistungsort und Gerichtsstand	40
Anlage 1:	41
	Tarife der privatrechtlichen Benutzungsentgelte	41
I.	Monatliches Grundentgelt	41
II.	Monatliches Leistungsentgelt für Restabfallbehälter	41
III.	Monatliches Leistungsentgelt für Bioabfallbehälter	42
IV.	Leistungsentgelt für Sonderentleerung 1.100 l Container	42
V.	Leistungsentgelt für die Sonderentleerung von Bio-Tonnen, Altpapierbehältern und Kleinbehälter für Leichtverpackungen (LVP)	42
Va.	Leistungsentgelt für die Gestellung von Unterflurbehältern	43
VI.	Leistungsentgelt für den Erwerb von Abfallsäcken	43
VII.	Leistungsentgelte für Selbstanlieferungen im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch	43
VIII.	Verwaltungskostenpauschale	44
IX.	Kosten für Mahnungen und Vollstreckungen	44
X.	Abweichende Regelung der Leistungsentgelte für den Bereich der Gemeinde Helgoland	44

Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) und der §§ 3 und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetzes - LAbfWG) vom 18.1.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 26.10.2022 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg vom 10.12.2003 erlassen:
Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit der Satzung ist lediglich die männliche Schreibweise benutzt worden. Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Kreis Pinneberg (Kreis) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
- (2) Die Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind im Verfahren nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 01.01.2002 auf die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung des Kreises Pinneberg mbH (GAB) übertragen worden.

Die Überlassungspflichten gemäß § 17 Abs. 1 KrWG gelten für die in Satz 1 genannten Abfälle unmittelbar gegenüber der GAB.

Verbindliche Regelungen zur Durchführung der abfallrechtlichen Entsorgung der in Satz 1 genannten Abfälle sind enthalten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GAB für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AGB-GAB) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Satzung über die Abfallwirtschaftssatzung

- (3) Der Kreis betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bildet.

Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung bedient sich der Kreis Dritter im Rahmen einer Beauftragung nach § 22 KrWG.

- (4) Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, führt der Kreis die Abfallentsorgung auf der Grundlage Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kreises Pinneberg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) privatrechtlich durch. Er schließt hierzu mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung einen privaten Abfallentsorgungsvertrag ab.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sind aufgrund des satzungsrechtlich normierten Anschluss- und Benutzungszwanges verpflichtet, den Vertrag nach Satz 2 abzuschließen (Abschluss- oder Kontrahierungszwang). Der Vertrag kommt zustande, ohne dass die Annahme dem Kreis gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB), er gilt durch den Anschluss eines Grundstücks an die Abfallentsorgung als abgeschlossen.

Für das Vertragsverhältnis gelten die AGB-Abfallentsorgung-Kreis vom 10.12.2003 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese können während der Geschäftszeiten beim Kreis Pinneberg und bei der GAB in 25495 Kummerfeld, Bundesstr. 301, eingesehen werden.

- (5) Überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Abfallwirtschaftssatzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die in privaten Haushaltungen angefallen sind. Hierzu gehören auch Abfälle, die aus anderen Herkunftsbereichen stammen und gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen über die zugelassenen Abfallbehälter zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 2

Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- (1) Der Kreis fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt der Kreis die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle im Rahmen seines Abfallwirtschaftskonzeptes nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes/LabfWG), der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie der übrigen geltenden Vorschriften.
- (2) Jeder ist gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (3) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (4) Der Kreis informiert und berät selbst oder durch einen beauftragten Dritten die Abfallerzeuger und -besitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu erreichen.
- (5) Der Kreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Kreis, dass juristische Personen, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten

- (1) Alle Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke im Kreisgebiet sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht). Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrecht/-pflicht). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach Maßgabe dieser Satzung dem Kreis zu überlassen. Überlassungsrechte/-pflichten bestehen nicht für die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle. Die im Rahmen dieser Satzung dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Abfälle gehen mit der Überlassung in das Eigentum des Kreises über. Dritte sind nicht berechtigt, überlassungspflichtige Abfälle an sich zu nehmen. Der Kreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.
- (4) Das Durchsuchen der nach § 8 AGB Abfallentsorgung-Kreis zugelassenen Abfallbehälter und die Herausnahme von Gegenständen ist für jedermann verboten, soweit nicht vom Berechtigten nach abhanden gekommenen Gegenständen gesucht wird. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Abfallbehälter eingegebenen Abfälle sind nicht gestattet. Die Verwendung von Müllschleusen ist nicht zulässig, es sei denn, der Kreis hat auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine Befreiung von dieser Vorschrift erteilt. Eine Befreiung wird nur erteilt, wenn die Wirtschaft-

lichkeit der öffentlichen Abfallentsorgung sowie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (5) Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind zu Wohnzwecken genutzte Einheiten von Gebäuden, bebaute Grundstücke und Grundstücksteile. Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche, Kochnische oder Kochstelle innehat, auch wenn sie teilweise von einem oder mehreren anderen Haushalten oder sonstigen Stellen versorgt wird. Als Haushalte gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen.
- (6) Der Kreis stellt die zur grundstücksbezogenen Entsorgung der Abfälle erforderlichen Abfallbehälter nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat diese Abfallbehälter zu übernehmen und nach Maßgabe der AGB-Abfallentsorgung-Kreis zu nutzen.
- (7) Die Verpflichteten nach Abs. 1 bestimmen selbst die Art, Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf ihren Grundstücken für die Abfallentsorgung vorgehaltenen Behälter im Rahmen der nach den §§ 8 und 9 der AGB Abfallentsorgung-Kreis vorgegebenen zugelassenen Behälter und der dazu jeweils bestimmten Leerungshäufigkeit, wobei vorbehaltlich der Regelung in Abs. 9 auf jedem zeitweise oder ständig bewohnten Grundstück ein fester Abfallbehälter für Restabfälle vorgehalten werden muss. Die Verpflichteten haben Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf ihren Grundstücken gewährleistet bleibt. Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung festgestellt werden, bestimmt der Kreis Art, Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf den Grundstücken zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge. Hierbei geht der Kreis davon aus, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung in der Regel gewährleistet ist, wenn auf dem Grundstück für Restabfälle ein Behältervolumen von mindestens 10 Liter pro Person und Woche vorgehalten wird.

Satzung über die Abfallwirtschaftssatzung

Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne beträgt 80 l (bei 14-täglichem Abfuhrintervall).

Auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten nach Abs. 1 kann die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle über Unterflursysteme anstelle der üblichen Müllgroßbehältern (MGB) erfolgen, wenn es hierfür geeignete Standorte auf dem Grundstück gibt. Über die Eignung eines Standplatzes stimmen sich der Kreis Pinneberg und die Grundstückseigentümer grundsätzlich ab. Die letzte Entscheidung liegt beim Kreis. Diese Systeme werden nur für die nach den AGB des Kreises Pinneberg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen zugelassenen Abfallbehältern angeboten. Dies umfasst nicht die Sammelbehälter für Leichtverpackungen.

Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) durch die o. g. Verpflichteten des anzuschließenden Grundstücks einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der Unterflurbehälter wird durch den Kreis Pinneberg gestellt.

Die Finanzierung und die Einrichtung des Sammelplatzes sowie die Herstellung und Pflege der erforderlichen baulichen Maßnahmen und Einhaltung der Anforderungen liegen in der Verantwortung des o. g. Verpflichteten. Die Herrichtung ist mit dem Kreis Pinneberg abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen. Welche Anforderungen an den Standplatz und die baulichen Einrichtungen erfüllt werden müssen, werden durch einen Vertrag zwischen dem Kreis Pinneberg und dem o. g. Verpflichteten festgelegt.

Für einen evtl. Rückbau der Anlagen ist der Verpflichtete nach Abs. 1 verantwortlich

- (8) Der Kreis erteilt auf schriftlichen Antrag im Einzelfall von der Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung, soweit diese Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiert werden (Eigenkompostierung).

- (9) Soweit ein Grundstück nur von einer Person bewohnt wird, kann der Verpflichtete nach Abs. 1 beantragen, die Restabfallentsorgung des Grundstücks mittels eines zur Hälfte gefüllten 80 l - Behälters bei vierwöchentlicher Entleerung durchzuführen. Er muss sich schriftlich verpflichten, den vom Kreis gekennzeichneten Behälter jeweils nur zur Hälfte zu befüllen.
- (10) Für benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag aller nach Abs. 1 Verpflichteten gemeinsame Restabfallbehälter und Bio-tonnen mit ausreichender Kapazität zugelassen werden. Dies gilt nicht, soweit die Entfernung der am weitesten auseinander liegenden Wohngebäude mehr als 100 m beträgt. Die Verpflichteten haften für die Zahlung der Entgelte gesamtschuldnerisch. Sie haben in ihrem Antrag gleichzeitig zu erklären, wer Adressat und Empfangsbevollmächtigter der Entgeltrechnung sein soll.

§ 4

Art und Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach § 3 Absatz 3 am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.30 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (2) Im übrigen finden für den Transport und den Standplatz von Abfallbehältern die Unfallverhütungsvorschriften "Müllbeseitigung" in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum werden bei einem Transportweg von nicht mehr als 20 m durch Bedienstete der Abfallentsorgung von ihren Standplätzen abgeholt, entleert und wieder zurückgebracht.
Der Transportweg und der Standplatz müssen ausreichend befestigt sein und in

einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden, insbesondere sind im Winter Eis und Schnee zu räumen. Der Standplatz soll in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und von diesem nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen, Stufen und dergl. getrennt sein. Der Kreis kann im Einzelfall den zum Bereitstellen der Abfallgroßbehälter vorzusehenden Platz bestimmen.

- (3a) Bei Unterflurbehältern ist durch den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 dafür zu sorgen, dass die vertraglich festgelegten Anforderungen jederzeit eingehalten werden und zur Leerung der Behälter die Standplätze frei anfahrbar sind.
- (4) Sind Abfuhrbezirke, Straßenzüge, Straßenteile und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Abs.3 Verpflichteten die Abfallbehälter sowie sperrige Abfälle und Elektronikschrott an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt insbesondere für Straßen und Wege mit weniger als 3,5 m Breite, Sackgassen und Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten. Im Einzelfall ist der Kreis berechtigt, eine andere geeignete Form der Abfallentsorgung festzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen etc. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.
- (5) Die Durchführung der Abfallentsorgung ist im übrigen verbindlich geregelt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Pinneberg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis).

§ 5

Entsorgungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Kreis zur Deckung seiner Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des durch die AGB Abfallentsorgung-Kreis geregelten Tarifes.

- (2) Die AGB Abfallentsorgung-Kreis sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises entsprechend den für Satzungen geltenden Regelungen bekanntzumachen.
- (3) Die Vollstreckung der Entsorgungsentgelte erfolgt nach Maßgabe des § 14 Kommunalabgabengesetz im öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren.

§ 6

Umfang der Entsorgungspflichten

- (1) Die Entsorgungspflicht des Kreises umfasst alle Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese vermischt mit den Abfällen aus Haushaltungen anfallen und gemeinsam zur Abholung bereitgestellt werden. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind diejenigen Abfälle, die nicht in den nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken gesammelt werden können, ausgeschlossen.
Sie sind in Anlage 2 aufgeführt. In Zweifelsfällen hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht.
Der Abfallerzeuger/ -besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung des Kreises so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Für einzelne nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle kann der Abfallerzeuger/-besitzer zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (4) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind neben den in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfällen die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle.

§ 3 AGB Abfallentsorgung-Kreis bleibt hiervon unberührt. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen werden, für die Rücknahmepflichten nach § 25 KrWG eingeführt sind und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger bzw. Besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 7

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Zur Entsorgung der im Gebiet des Kreises Pinneberg anfallenden Abfälle stehen die Abfallentsorgungsanlagen im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe (AWZ) zur Verfügung. Die darüber hinaus erforderlichen Entsorgungskapazitäten stellt der Kreis auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen sicher.
- (2) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder aufgrund von Umständen, auf die der Kreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen, Abfallerzeugern sowie Dritten kein Anspruch auf Abfallabnahme oder auf Schadenersatz zu.
- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Betretungsrechte

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung Verpflichteten dieses dem Kreis unverzüglich schriftlich anzu-

zeigen. Sie haben darüber hinaus unverzüglich schriftlich anzuzeigen die Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte bzw. Benutzungseinheiten im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie jede nachträglich eintretende Veränderung in der Anzahl der Haushalte und sonstiger Benutzungseinheiten.

- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des nach Absatz 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete dies dem Kreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen haben dem Kreis auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle schriftlich Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.
- (4) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gem. Artikel 6, Abs. 1 Ziff. C, Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 18.05.2018 (GVOBl. 2018 162) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu erheben:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 613) in der zur Zeit geltenden Fassung nicht entgegensteht,
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen

Satzung über die Abfallwirtschaftssatzung

Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,

1. Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über

a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,

b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- oder Nebenwohnung,

c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der

- Auskunftspflicht nach § 8 Abfallwirtschaftssatzung zu erhalten sind oder diese Daten von den
- Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,

2. Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, Gewerbeum-, oder Gewerbeabmeldungskarten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über

a) den Namen und die Anschrift des Gewerbebetriebes,

b) den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes,

c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes,

3. Angaben des Amtsgerichts aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihren Dateien der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über

a) den Namen und die Anschrift des Betriebes,

b) den Namen und die Anschrift des Inhabers und des Geschäftsführers des Betriebes,

c) den Tag der Eintragung des Betriebes.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen nach § 11 AGB darf der Kreis Daten beim Anlieferer erheben und weiterverarbeiten

- Vor- und Familienname sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
- Name und Anschrift des Anlieferers,
- Kfz-Kennzeichen des anliefernden Kraftfahrzeuges.

- (3) Namen und Anschriften der nach § 3 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung Verpflichteten sowie Informationen über Sachverhalte, die einen Verstoß gegen die Verpflichtung dieser Satzung darstellen können, darf der Kreis erheben und weiterbearbeiten, um die Abfallerzeuger zu beraten sowie um die Einhaltung der Verpflichtungen zu kontrollieren und Maßnahmen gegen evtl. Verstöße zu treffen.
- (4) Der Kreis ist berechtigt, alle notwendigen Daten für die Abrechnung und - soweit vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung gewünscht - für den Abruf der Entgelte zu erheben und zu speichern. Für das Abrufverfahren gelten die besonderen Vorschriften des § 7 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes.
- (5) Die nach Abs. 1 Nr. 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten nach § 8 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallentgeltbescheides unverzüglich zu löschen. Danach darf neben den Daten des Entgeltschuldners nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Haushaltungen gespeichert werden.

§ 10

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Kreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 11

Ahndungs- und Vollzugsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig nach § 72 Abs. 5 der Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,

Satzung über die Abfallwirtschaftssatzung

2. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Kreis überlässt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung dem Kreis zu überlassende Abfälle an sich nimmt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung in die Abfallbehälter eingegebene Abfälle durchsucht, herausnimmt, behandelt oder eine Müllschleuse verwendet,
5. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen Haushalte bzw. Benutzungseinheiten im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie jede nachträglich eintretende Veränderung in der Anzahl der Haushalte bzw. Benutzungseinheiten nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung einen Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonst nach § 3 Abs. 1 bzw. 3 dieser Satzung Verpflichteten nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung auf Verlangen nicht Auskunft über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der überlassungspflichtigen Abfälle gibt oder die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen nicht vorlegt,
8. entgegen § 8 Abs. 4 dieser Satzung ungehinderten Zutritt zu Grundstücken nicht gewährt und eine Kontrolle nicht ermöglicht,
9. die vom Kreis nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zur Verfügung gestellten Restabfallgefäße bzw. Biotonnen nicht übernimmt, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder nicht sachgerecht behandelt sowie Beschädigungen oder den Verlust dieser Gefäße nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

(3) Der Kreis Pinneberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und diese ggf. im Wege des

Vollzugs nach Maßgabe der jeweils geltenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen durchsetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 treten die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg vom 11.12.2001 sowie die dazu erlassene Satzung des Kreises Pinneberg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Für vor dem 1. Januar 2004 noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Gebührenveranlagungsverfahren bleibt das für den jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgebliche Satzungsrecht anwendbar.

Elmshorn, den 09.11.2015

Kreis Pinneberg
Der Landrat
gez. O. Stolz
O. Stolz

Nachfolgende Änderungen/Nachträge sind in diese Lesefassung mit integriert worden:

- I. Nachtragssatzung (Inkrafttreten zum 01.01.2007)
- II. Nachtragssatzung (Inkrafttreten zum 01.01.2016)
- III. Nachtragssatzung (Inkrafttreten zum 01.01.2020)
- IV. Nachtragssatzung (Inkrafttreten zum 01.01.2023)

"Anlage 1" zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg

Liste der gemäß § 3 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle

EAK Bezeichnung

- 010101 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien
- 010102 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien
- 010302 Grob- und Feinstäube
- 010303 Rotschlamm aus der Aluherstellung
- 010404 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalzen
- 010405 Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Mineralien
- 020102 Abfälle aus Tiergewebe
- 020106 Tierfäkalien, Urin und Mist (einschl. verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
- 020202 Abfälle aus Tiergewebe
- 020303 Abfälle aus der Extraktion von Lösemitteln
- 020401 Erde aus der Wäsche und Reinigung von Zuckerrüben
- 020402 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
- 030302 Bodensatz und Sulfitschlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge
- 030304 Bleichschlämme aus anderen Bleichprozessen
- 030305 Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
- 030306 Faser- und Papierschlämme
- 040101 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
- 040102 Äschereiabfälle
- 040103 Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
- 040104 chromhaltige Gerbbrühe
- 040105 chromfreie Gerbbrühe
- 040106 chromhaltige Schlämme
- 040107 chromfreie Schlämme
- 040108 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Polierstaub etc.)
- 040211 halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 040212 halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 040213 Farbstoffe und Pigmente
- 050101 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 050102 Entsalzungsschlämme
- 050104 saure Alkylschlämme
- 050202 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 050301 verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
- 050302 andere verbrauchte Katalysatoren
- 050401 verbrauchte Filtertone

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

050501 schwefelhaltige Abfälle
050599 Abfälle a.n.g.
050601 Säureteere
050602 Asphalt
050603 andere Teere
050604 Abfälle aus Kühlkolonnen
050699 Abfälle a.n.g.
050701 quecksilberhaltige Schlämme
050702 schwefelhaltige Abfälle
050799 Abfälle a.n.g.
050801 verbrauchte Filtertone
050802 Säureteer
050803 sonstige Teere
050804 wässrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung
050899 Abfälle a.n.g.
060501 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
060701 Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060901 Phosphorgips
060902 phosphorhaltige Schlacke
060999 Abfälle a.n.g.
061101 Gips aus der Titandioxidherstellung
061303 Ruß
070102 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
070109 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070110 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070202 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
070209 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070210 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070302 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
070307 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070310 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmassen
070407 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070410 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmassen
070502 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
070507 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070509 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

070510 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmassen
070607 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070608 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070609 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070610 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmassen
070707 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070710 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmassen
080201 alte Überzugspuder
080202 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
080203 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
080299 Abfälle a.n.g.
100203 feste Abfälle aus der Gasreinigung
100204 Schlämme aus der Gasreinigung
100301 Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100302 verbrauchte Anoden
100303 Krätzen
100304 Schlacken aus der Erstschnmelze/ weiße Krätze
100305 Aluminiumstaub
100306 verbrauchter Kohlenstoff und feuerfeste Materialien aus der Elektrolyse
100307 verbrauchte Tiegelauskleidungen
100308 Salzschnacken aus der Zweitschnmelze
100309 schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
100310 Abfälle aus der Behandlung von Salzschnacken und schwarzen Krätzen
100311 Feinstaub
100312 andere Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub)
100313 feste Abfälle aus der Gasreinigung
100314 Schlämme aus der Gasreinigung
100399 Abfälle a.n.g.
100401 Schlacken aus der Erst- und Zweitschnmelze
100402 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
100403 Calciumarsenat
100404 Feinstaub
100405 andere Teilchen und Staub
100406 feste Abfälle aus der Gasreinigung
100407 Schlämme aus der Gasreinigung
100408 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
100499 Abfälle a.n.g.
100501 Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
100502 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 100503 Feinstaub
- 100504 andere Teilchen und Staub
- 100505 feste Abfälle aus der Gasreinigung
- 100506 Schlämme aus der Gasreinigung
- 100507 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 100599 Abfälle a.n.g.
- 100601 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 100602 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 100603 Feinstaub
- 100604 andere Teilchen und Staub
- 100605 Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
- 100606 Abfall aus der nassen Gasreinigung
- 100607 Abfall aus der trocknen Gasreinigung
- 100608 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 100699 Abfälle a.n.g.
- 100701 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 100702 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 100703 feste Abfälle aus der Gasreinigung
- 100704 andere Teilchen und Staub
- 100705 Schlämme aus der Gasreinigung
- 100706 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 100799 Abfälle a.n.g.
- 100801 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 100802 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 100803 Feinstaub
- 100804 andere Teilchen und Staub
- 100805 feste Abfälle aus der Gasreinigung
- 100806 Schlämme aus der Gasreinigung
- 100807 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 100899 Abfälle a.n.g.
- 100903 Ofenschlacke
- 100904 Ofenstaub
- 101003 Ofenschlacke
- 101004 Ofenstaub
- 101104 Feinstaub
- 101105 andere Teilchen und Staub
- 101107 Schlämme aus der Gasreinigung
- 101108 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 101201 verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verwertung
- 101202 Feinstaub
- 101203 andere Teilchen und Staub

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

101204 feste Abfälle aus der Gasreinigung
101205 Schlämme aus der Gasreinigung
101207 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
101305 feste Abfälle aus der Gasreinigung
101306 andere Teilchen und Staub
101307 Schlämme aus der Gasreinigung
101308 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
110108 Phosphatierschlämme
110201 Schlämme aus der Kupfer-Hydro-Metallurgie
110202 Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschl. Jarosit-, Goethitschlamm)
110203 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
110204 Schlämme a.n.g.
110301 cyanidhaltige Abfälle
110302 andere Abfälle
120301 wässrige Waschflüssigkeiten
120302 Abfälle aus der Dampfentfettung
160401 Munition
160402 Feuerwerkskörper
160403 andere verbrauchte Sprengstoffe
190108 Pyrolyseabfälle
190199D1 Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung
190199D2 Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung

"Anlage 2" zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg

Liste der gemäß § 6 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossener Abfälle:

1. Bauabfälle gemäß § 7 AGB
2. Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihrer Menge oder ihres Gewichtes nicht über die öffentliche Abfallentsorgung einschließlich der Sperrmüllabfuhr befördert werden können.
3. Pflanzliche Abfälle, die aufgrund ihrer Art und Menge oder ihres Gewichtes nicht in zugelassenen Abfallbehältern § 8 (1) AGB gesammelt werden können.

Allg. Geschäftsbedingungen des Kreises Pinneberg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis)

Präambel

Der Kreis Pinneberg (Kreis) führt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Kreisgebiet nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 bis 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2003 in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Benutzern der öffentlichen Einrichtung privatrechtlich durch. Der Kreis hat die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung des Kreises Pinneberg mbH (GAB) sowie die Hausmülleinsammlungsgesellschaft mbH (HAMEG) mit der Durchführung der Abfallentsorgung im Verfahren nach § 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durch Entsorgungsverträge beauftragt. Die GAB und die HAMEG sind zur Durchführung von Rechtsgeschäften namens und im Auftrage des Kreises Pinneberg bevollmächtigt, sie sind berechtigt, zur Erfüllung der ihr gemäß Entsorgungsvertrag nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen Dritte zu beauftragen. Der Kreis schließt mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung (Kunden) private Abfallentsorgungsverträge ab. Für diese Verträge gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist lediglich die männliche Schreibweise benutzt worden. Die Bezeichnung von Personen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

Abfälle im Sinne dieser AGB sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die in privaten Haushaltungen angefallen sind. Hierzu gehören auch Abfälle, die aus anderen Herkunftsbereichen stammen und gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen zur Abfuhr bereitgestellt werden.

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

§ 2 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle sind bewegliche Sachen organischen Ursprungs aus privaten Haushaltungen, insbesondere Küchen- und Gartenabfälle, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die sich zur Kompostierung eignen.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind in den dafür zugelassenen Behältern (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 4) bereitzustellen und dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 8 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung erteilt. Die nach Satz 1 zu überlassenden Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen, insbesondere von Kunststoffen jedweder Art, sein. Die Biotonnen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 3 werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Kreis behält sich vor, bestimmte organische Abfälle, die den Kompostierungsprozess (Verfahrenstechnik) und/oder die Kompostqualität negativ beeinflussen können, von der Entsorgung über die Bio tonne auszuschließen. Eine solche Entscheidung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. In diesem Fall sind die Stoffe als Restabfall zu entsorgen.

§ 3

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltig sind Abfälle nach § 1 Satz 1, die nach § 48 KrWG als gefährliche Abfälle definiert sind sowie sonstige Abfälle, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefahrenpotential eine besondere Abfallentsorgung erfordert. Hierzu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Batterien, Desinfektionsmittel und Medikamente.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle nach Absatz 1 sind dem Kreis getrennt von sonstigen Abfällen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die Sammlungssysteme und Termine der Sammlungen werden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

§ 4

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind haushaltsübliche, bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die zur Wohnungseinrichtung oder zum Hausrat gehören und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter (§ 8 Abs. 1) passen, ein Gewicht von 75 kg je Einzelstück nicht überschreiten, nicht größer als 3,00 m x 1,00 m x 1,00 m je Einzelstück sind und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Zum Sperrmüll zählen insbesondere:
 - Matratzen
 - Betten
 - Kinderwagen
 - Möbel
 - Fahrräder
 - Teppichböden

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- (2) Brauchbare Möbel und Einrichtungsgegenstände sowie funktionsfähige Bestandteile aus dem Hausrat sind entsprechend der Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer weiteren Verwendung zuzuführen (§ 2 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung). Der Kreis gibt Auskunft über Stellen, die ggf. gebrauchte Geräte und Möbel annehmen.
- (3) Sperrige Abfälle werden nach schriftlicher Anforderung abgefahren. Der Abfuhrtermin wird mindestens 3 Tage vorher schriftlich bzw. auf elektronischen Weg bekannt gegeben. Der bereitgestellte Sperrmüll darf pro Haushalt 5 Kubikmeter je Abfuhr nicht überschreiten. Neben der Abfuhr ist die entgeltfreie Selbstanlieferung zum Recyclinghof (RCH) des Abfallwirtschaftszentrums Tornesch-Ahrenlohe möglich. Bei größeren Mengen entscheidet der Kreis im Einzelfall. Die Abfuhr von sperrigen Abfällen oder deren Anlieferung beim RCH ist insgesamt bis zu viermal im Jahr entgeltfrei möglich.
- (4) Sperrige Abfälle sind am Vorabend des Abfuhrtages bzw. am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass die Straße nicht beschmutzt und der Verkehr nicht behindert wird sowie eine Verletzung von Personen ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist.
- (5) Änderungen, Einschränkungen und Erweiterungen der Sperrmüllabfuhr gibt der Kreis in geeigneter Weise bekannt.
- (6) Nicht zum Sperrmüll gehören:
 - Gegenstände, die von Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten herrühren (insbesondere Bauschutt, Bodenaushub, Sanitärgegenstände, Zäune, Fenster, Türen, Rollläden, Tapetenreste)
 - in Kartons, Säcken und ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile
 - organische Abfälle
 - Haushaltsauflösungen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Kreis.

- (7) Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt wurden, sind von dem Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen.

§ 5

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom Besitzer entsprechend der Regelungen nach dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) einer vom übrigen Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.
- (2) Elektro und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können vom Besitzer kostenlos an der Sammelstelle im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch (Recyclinghof) angeliefert werden.
Großgeräte aus privaten Haushalten werden nach schriftlicher Anforderung auch im Holsystem abgeholt. Die Regelungen des § 4 gelten entsprechend. Zu den Großgeräten zählen insbesondere
- Haushaltsgroßgeräte (z.B. Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektroherde),
 - Großgeräte der Informationstechnik und Unterhaltungselektronik (z.B. Computer, Drucker, Monitore, Fernsehgeräte, Video-Geräte, HiFi-Anlagen)
- (3) Zusätzliche Sammelstellen für Haushaltskleingeräte (z.B. Bügeleisen, Toaster, Wecker, Haartrockner, Bohrmaschine) werden vom Kreis in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 6

Altpapier/ Sonstige Abfälle

- (1) Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen, -PPK-) ist dem Kreis mit dem Ziel einer Verwertung getrennt von anderen Abfällen zu überlassen. Die Überlassung erfolgt über Altpapierbehälter (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) oder Einwurf in die im Kreisgebiet aufgestellten Container für Altpapier.

- (2) Sonstige Abfälle, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen gesammelt werden können (z.B. Bauabfälle), sind in Abstimmung mit dem Kreis im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

§ 7 **Restabfälle**

- (1) Restabfälle sind beseitigungspflichtige Abfälle nach § 1, die nicht unter die §§ 2 bis 6 AGB fallen.
- (2) Restabfälle nach Absatz 1 sind dem Kreis in den nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Die festen Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 sowie die Abfallsäcke nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt.

§ 7a **Unterflursysteme**

Unterflursysteme sind unterirdische Abfallsammelstationen. Sie bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit einem Volumen für 5 m³ Unterflurbehälter mit Sicherheitsplattform, sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit senkrechter Einfüllsäule.

§ 8 **Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Folgende Abfallbehälter sind zugelassen:
 1. Restabfallbehälter mit 80, 120, 240 oder 1.100 Liter Füllraum (Müllgroßbehälter - MGB) sowie Unterflurbehälter mit 3, 4 und 5 m³.
 2. In der Gemeinde Helgoland sind anstelle der Behälter nach Ziffer 1 ausschließlich Abfallsäcke mit einem Füllraum von 40 Liter und der amtlichen Kennzeichnung "Kreis Pinneberg" und der jeweiligen Jahreszahl zugelassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

3. Bio-Tonnen mit 80, 120 oder 240 Liter Füllraum sowie Unterflurbehälter mit 2 und 3 m³.
 4. Altpapierbehälter mit 120, 240 oder 1.100 Liter Füllraum sowie Unterflurbehälter mit 3, 4 und 5 m³.
- (2) Die gefüllten festen Abfallbehälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:
- bei MGB mit 80 l Füllraum 40 kg
 - bei MGB mit 120 l Füllraum 50 kg
 - bei MGB mit 240 l Füllraum 70 kg
 - bei MGB mit 1.100 l Füllraum 400 kg
 - bei Unterflurbehälter bis 3000 l 2000 kg.
 - bei Unterflurbehälter mit 4000 l 2400 kg
 - bei Unterflurbehälter mit 5000 l 2800 kg
- (3) Für das Einsammeln vorübergehend verstärkt anfallender Restabfälle dürfen neben den festen Restabfallbehältern nur Restabfallsäcke mit 80 l Füllraum und der amtlichen Kennzeichnung "Kreis Pinneberg" verwendet werden, die bei den vom Kreis beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (4) Für das Einsammeln vorübergehend verstärkt anfallender Gartenabfälle dürfen neben den festen Bio-Tonnen nur Abfallsäcke aus Papier mit 80 l Füllraum und der amtlichen Kennzeichnung "Kreis Pinneberg - Gartenabfallsack" verwendet werden, die bei den vom Kreis beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (5) Alle einem Grundstück zugeordneten Behälter nach Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) und Abs. 1 Nr. 3 (Bio-Tonnen) werden mit Aufklebern sowie einem codierten Speicherchip versehen. Der Chip erlaubt die eindeutige Zuordnung des jeweiligen Behälters zu einem bestimmten Grundstück. Die in ihm enthaltene Information (Identifikationsnummer) wird über ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung der Behälter erfasst. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises haben die Anbringung und Befestigung des Chips und der Aufkleber zuzulassen und zu dulden. Behälter ohne Chip sind nicht

zugelassen und werden nicht entleert. Es ist untersagt, Behälter eines Grundstücks eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

§ 9

Art und Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Der Abfall wird an dem durch den Kreis festgelegten Wochentag abgefahren. Die Restabfallbehälter sind entsprechend der gewählten Leerungshäufigkeit
 - zweimal wöchentlich (nur Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum)
 - wöchentlich (nur Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum Unterflurbehälter für Restabfälle sowie Abfallsäcke auf Helgoland)
 - 14-täglich (Regelabfuhr für alle Restabfallbehälter) oder 4-wöchentlich (nur für Restabfallbehälter mit 80 l, 120 l oder 1.100 l Füllraum) bereitzustellen. Die Abfuhr der Bio-Abfallbehälter erfolgt 14-täglich. Die Abfuhr der Altpapierbehälter erfolgt vierwöchentlich. Der Kreis kann zeitlich begrenzt oder für bestimmte Abfuhrbezirke einen längeren oder kürzeren Abfuhrzeitraum festlegen. Der Kreis ist nicht verpflichtet, unzulässigerweise bereitgestellte Behälter zu leeren.
- (2) Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum sowie Unterflurbehälter können auf schriftlichen Antrag des Entgeltschuldners (§ 13) außerhalb der regulären Abfuhrtage gegen Entrichtung eines zusätzlichen Entgelts entleert werden (Bedarfsabfuhr/Sonderentleerung).
- (3) Die für eine 4-wöchentliche Leerung zugelassenen Restabfallbehälter werden gekennzeichnet. Soweit die Behälter im Eigentum der Anschlusspflichtigen stehen, haben diese die Kennzeichnung zu dulden.
- (4) Können Abfallbehälter aus einem vom Abfallerzeuger/ -besitzer zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Das gleiche gilt, wenn Straßen oder Wege durch abgestellte Fahrzeuge oder andere Hindernisse soweit verengt werden, dass ein sicheres Durchfahren nicht möglich ist. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt haben die Anschlusspflichtigen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (6) Fällt ein feststehender Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird in der Regel die Abfuhr an dem folgenden Werktag (einschließlich Samstag) nachgeholt. Gleichzeitig verschiebt sich die an den folgenden Werktagen derselben Woche stattfindende planmäßige Abfuhr jeweils um einen Tag. Abweichende Regelungen werden durch geeignete Bekanntmachung getroffen, dies gilt insbesondere für den Fall, dass zwei gesetzliche Feiertage in eine Woche fallen.
- (7) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen, eine Entleerung durch den Kippvorgang und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Abfälle dürfen weder in die Abfallbehälter eingestampft noch in anderer Weise verdichtet noch in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Sperrige Gegenstände, Schnee oder Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder beeinträchtigen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden. Im Winter sind von dem Abfallerzeuger/-besitzer geeignete Maßnahmen zu treffen, damit auch bei Frost die Entleerung der Abfallbehälter erfolgen kann. Die Abfallerzeuger/-besitzer haften für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der überlassenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.
- (8) Biobehälter werden nicht entleert, wenn sie entgegen § 2 mit anderen als den danach zugelassenen Abfällen befüllt wurden. Die Entleerung solcher Behälter erfolgt im Rahmen der Restmüllabfuhr gegen Entrichtung eines Zusatzentgelts. Bei fortgesetzter missbräuchlicher Nutzung der Biobehälter kann der Kreis die Biobehälter einziehen. In diesem Fall wird ein zusätzliches Behältervolumen für Restabfälle von mindestens 40 l/Haushalt und Woche festgesetzt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- (9) Abfallbehälter werden nicht entleert, wenn festgestellt wird, dass in ihnen ausgeschlossene Abfälle nach § 6 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung gesammelt worden sind.
- (10) Rest- und Gartenabfallsäcke müssen am Abfuhrtag zugebunden am Straßenrand neben den entsprechenden Abfallbehältern abgestellt werden. Die Säcke müssen unbeschädigt sein, dürfen nur bis zur Füllmarke befüllt sein, nicht mehr als 15 kg wiegen und müssen von Hand verladen werden können.
- (11) Altpapierbehälter werden nicht entleert, wenn sie entgegen § 6 Abs. 1 mit anderen als den danach zugelassenen Abfällen befüllt wurden. Die Entleerung solcher Behälter erfolgt im Rahmen der Restmüllabfuhr gegen Entrichtung eines Zusatzentgelts. Bei fortgesetzter missbräuchlicher Nutzung kann der Kreis die Altpapierbehälter einziehen.

§ 10

Regelungen auf Helgoland

Für die Gemeinde Helgoland können von den Bestimmungen dieser AGB abweichende Regelungen bei der Durchführung der Entsorgung von Sperrmüll, Restmüll, Bioabfall, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikschrott sowie Altpapier getroffen werden. Der Kreis gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

§ 11

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferung

- (1) Sperrige Abfälle (§ 4), Elektro- und Elektronikschrott (§ 5), schadstoffhaltige Abfälle (§ 3), Restabfälle (§ 7), die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter oder amtliche Restabfallsäcke entsorgt werden können, kompostierbare Gartenabfälle (§ 2) und Altpapier/Sonstige Abfälle (§ 6) sowie Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung können von den Abfallbesitzern nach Maßgabe dieser AGB und den jeweils geltenden Benutzungsordnungen bei den in § 7 Abfallwirtschaftssatzung genannten Entsorgungsanlagen selbst angeliefert oder durch von ihnen beauftragte Dritte angeliefert werden (Selbstanlieferer).

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- (2) Bei der Anlieferung der Abfälle auf den Entsorgungsanlagen gehen die Abfälle mit der Überlassung in das Eigentum des vom Kreis beauftragten Dritten über.
- (3) Der Kreis kann die Selbstanlieferungen durch Anordnungen für den Einzelfall abweichend von Abs. 1 regeln.

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

§ 12

Benutzungsentgelte

- (1) Der Kreis erhebt für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von mit diesen gemeinsam erfassten Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen Benutzungsentgelte, die in Form von Grund- und Leistungsentgelten erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte, der als Anlage 1 Bestandteil dieser AGB ist.

§ 13

Entgeltschuldner

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises haben als Schuldner für die Inanspruchnahme der vom Kreis geleisteten Abfallentsorgung das Benutzungsentgelt nach § 12 dieser AGB zu zahlen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Entgeltschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsentgelte. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Erfolgt die Abfallentsorgung mehrerer Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter (§ 3 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung), sind die jeweiligen Grundstückseigentümer, Wohnungs- oder Teileigentümer bzw. Erbbauberechtigte Gesamtschuldner.

§ 14 **Bemessungsgrundlagen**

- (1) Die Grundentgelte nach § 12 werden für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließende Grundstück (§ 3 Abfallwirtschaftssatzung) nach der Anzahl der Benutzungseinheiten erhoben. Eine Mindestanzahl an Benutzungseinheiten für das jeweils anzuschließende Grundstück wird auf der Grundlage der Behältergröße und der Abfuhrhäufigkeit festgelegt (§ 14 Abs. 5).
- (2) Benutzungseinheit nach Absatz 1 ist auf jedem angeschlossenen Grundstück
 - a) jeder Haushalt im Sinne von § 3 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung.
 - b) jede andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie
 - Läden, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume, freiberufliche Tätigkeiten und
 - sonstige Einrichtungen, soweit die Abfälle gemeinsam mit den von den privaten Haushaltungen genutzten Behältern gesammelt werden.
- (3) Soweit ein Haushalt mit einem anderen grundentgeltpflichtigen Haushalt eine direkte räumliche Verbindung aufweist, kann auf begründeten Antrag des Entgeltschuldners (§ 13) das Grundentgelt für einen Haushalt erlassen werden, wenn die Erhebung des Grundentgeltes nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Haushalt als Teil des anderen grundentgeltpflichtigen Haushalts anzusehen ist und in ihm Personen leben, die wegen einer Krankheit oder ihres Alters von dem anderen Haushalt versorgt werden.
- (4) Bei gemeinsam genutzten Restabfallbehältern (Haushalte und Gewerbe und/oder sonstige Einrichtungen) werden Grundentgelte nach Abs. 2 Buchstabe a) und b) nebeneinander erhoben.
- (5) Je angeschlossenen Grundstück wird mindestens folgende Anzahl von Benutzungseinheiten je Restabfallbehälter erhoben:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

	wöchentl. Entleerung	14-tgl. Entleerung	4-wöchentl. Entleerung	2x- wöchentl. Entleerung
80 l Behälter	1	1	1	-
120 l Behälter	1	1	1	-
240 l Behälter	-	2	-	-
1100 l Behälter	9	6	4	18
3000 l Behälter	27	18	-	-
4000 l Behälter	36	24	-	-
5000 l Behälter	45	30	-	-

- (6) Die Höhe der Leistungsentgelte nach § 12 wird nach der Größe, der Anzahl und dem Füllvolumen der Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerung bemessen.
- (7) Für die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen (§ 2) wird ein Entgelt erhoben, das sich nach der Anzahl und dem Füllvolumen der Abfallbehälter (Bio-Tonnen) bemisst.
- (8) Für die Benutzung der Einrichtungen des Abfallwirtschaftszentrums Tornesch-Ahrenlohe durch Selbstanlieferer werden gesonderte Entgelte erhoben.
- (9) Für die Anschlusspflichtigen wird kalenderjährlich die erste Änderung eines Abfallbehälters ohne die Erhebung gesonderter Entgelte durchgeführt. Für jede weitere Änderung erhebt der Kreis eine Verwaltungskostenpauschale zur Abdeckung des besonderen Verwaltungsaufwandes.

§ 15

Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

- (1) Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen werden durch Entgeltrechnung festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallbehältern gemäß § 8 Abs. 1 sind in vierteljährlichen Teilbeträgen und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für das für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelt, die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt. Auf schriftlichen Antrag kann das Entgelt für ein Kalenderjahr in einer Summe am 1.7. des betreffenden Jahres gezahlt werden.
- (3) Für die übrigen Entsorgungsleistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt. Die Ausgabe von Abfallsäcken gemäß § 8 Abs. 3 und 4 sowie die Annahme von selbstangelieferten Abfällen gemäß § 11 erfolgen nur gegen Barzahlung ohne Abzug.

§ 16

Privatrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren

- (1) Zahlt der Kunde das geschuldete Benutzungsentgelt nicht bis spätestens zum vereinbarten Leistungszeitpunkt nach § 15 Abs. 2 und 3, so kommt er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- (2) Als Folge des Schuldnerverzugs hat der Kreis neben dem weiterbestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens.
- (3) Zum Ausgleich des Verzugsschadens nach Absatz 2 wird die Geldschuld während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 i.V. mit § 288 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechtes vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138)

verzinst. Darüber hinaus werden Mahnkosten nach Maßgabe des Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte (Anlage 1 zu § 12) geltend gemacht, soweit nicht im Einzelfall nach Verzugseintritt ein höherer Schaden entstanden ist.

- (4) Wenn der Schuldnerverzug nach Absatz 1 eingetreten ist, erfolgt die Forderungsvollstreckung grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (Bekanntmachung vom 12.09.1950) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Öffentlich-rechtliche Vollstreckung

- (1) Ansprüche des Kreises auf privatrechtliche Geldforderungen werden gegenüber den Kunden nach Maßgabe der Vorschriften über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach §§ 319, 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 in der jeweils geltenden Fassung begetrieben.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vollstreckung der privatrechtlichen Geldforderungen wird eingestellt, wenn der Vollstreckungsschuldner schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Pinneberg (Kreiskasse) als Vollstreckungsbehörde Einwendungen gegen diese Forderung erhebt. Die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen bleiben bestehen, vorausgesetzt, der Kreis als Vollstreckungsgläubiger weist innerhalb eines Monats nach, dass er wegen der Forderung Zivilklage erhoben oder einen Mahnbescheid beantragt hat.
- (3) Ist die Vollstreckung nach Absatz 2 eingestellt, wird die Forderung privatrechtlich nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (Bekanntmachung vom 12.09.1950) in der jeweils geltenden Fassung begetrieben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

Eine geeignete Bekanntmachung im Sinne dieser AGB kann wie folgt bewirkt werden:

- amtliche Bekanntmachung im Sinne der Hauptsatzung des Kreises Pinneberg und/oder
- Anzeigen in den Regionalzeitungen oder
- Handzettel (Verteilung über Abfallabfuhr) oder
- Hauswurfsendungen, elektronische Medien.

Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung.

§ 19 Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht

- (1) Ist dem Kreis oder seinen Erfüllungsgehilfen die Erbringung der Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand (z. B. höhere Gewalt, Streik), nicht möglich, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- (2) Wird die Abfallentsorgung eines Grundstückes auf begründeten Antrag des Entgeltschuldners (§ 13) mindestens 3 volle Kalendermonate lang nicht durchgeführt, insbesondere bei zeitweise nicht bewohnten Grundstücken, ruht die Entgeltspflicht für das Leistungsentgelt für den Zeitraum der Unterbrechung. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Eintritt des Ruhens der Entgeltspflicht schriftlich vom Anschlusspflichtigen beim Kreis zu stellen. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen. Bei Abmeldung von Restabfallbehältern wegen Leerstandes einer Wohnung oder eines Gebäudes wird das Grundentgelt für 3 Kalendermonate weiterberechnet, beginnend mit dem 1. des Folgemonats, in dem der Behälter eingezogen wurde. Die Weiterberechnung erfolgt nicht, wenn wegen Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen eine Anschlusspflicht im Sinne von § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung auf Dauer nicht mehr besteht.

- (3) Sofern die Unterbrechung nicht von vornherein befristet ist, ist das Ende der Unterbrechung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für das Wiedereinsetzen der Entgeltspflicht und die Fälligkeit gilt § 15 sinngemäß.

§ 20 **Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

§ 21 **Haftung**

Sollte der Kreis, aus welchem Grund auch immer, zum Schadenersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich seine Haftung der Höhe nach auf ein jeweiliges Monatsentgelt. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Kreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen sowie bei der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Kreises oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen.

§ 22 **Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag über die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen bzw. für den Bereich der Gemeinde Helgoland Restabfallsäcke (§ 8) für das Grundstück zur Verfügung gestellt worden sind. Er endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne des § 3 Abs. 1 und 3

der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises erlischt und dieses dem Kreis nach Maßgabe des § 8 der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt worden ist.

- (2) Darüber hinaus kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals schriftlich gekündigt werden, wenn der Kunde nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück künftig keine überlassungspflichtigen Abfälle mehr anfallen.
- (3) Eine Anpassung des Behältervolumens an den veränderten Bedarf ist auch zum Ende eines Monats möglich, sofern die Änderung mindestens drei Wochen vorher vom Entgeltschuldner schriftlich angemeldet wird.

§ 23

Leistungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die vom Kunden zu erbringende Leistung wird der Geschäftssitz des Kreises Pinneberg in Elmshorn vereinbart. Der Gerichtsstand ist Elmshorn.

Elmshorn, den 17.12.2015

Kreis Pinneberg
Der Landrat
gez. O. Stolz
O. Stolz

Nachfolgende Änderungen/Nachträge sind in diese Lesefassung mit integriert worden:

- 3. Änderung (Inkrafttreten zum 01.01.2016)
- 4. Änderung (Inkrafttreten zum 01.01.2020)

Anlage 1:

Tarife der privatrechtlichen Benutzungsentgelte

- gültig ab 01.01.2020-

I. Monatliches Grundentgelt

Die Höhe des Grundentgeltes beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für jede Benutzungseinheit: **5,30 €**

II. Monatliches Leistungsentgelt für Restabfallbehälter

Die Höhe des Leistungsentgeltes beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

	wöchentl. Entleerung	14-tgl. Entleerung	4-wöchentl. Entleerung	2x-wöchentl. Entleerung
80 l Be- hälter	-	5,72 €	2,86 €	-
120 l Be- hälter	-	8,58 €	4,29 €	-
240 l Be- hälter	-	17,16 €	-	-
1100 l Be- hälter	129,80 €	64,90 €	32,45 €	259,60 €
3000 l Be- hälter	354,00 €	177,00 €	-	-
4000 l Be- hälter	472,00 €	236,00 €	-	-
5000 l Be- hälter	590,00 €	295,00 €	-	-

Die Höhe des Leistungsentgeltes für jeden angefangenen Kalendermonat beträgt bei Nutzung eines 80 l Behälters gem. § 3 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung: 2,00 €.

III. Monatliches Leistungsentgelt für Bioabfallbehälter

Das Entgelt für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat bei 14-täglicher Abfuhr:

- Biotonnen mit 80 l Füllraum: **4,76 €**
- Biotonnen mit 120 l Füllraum: **7,14 €**
- Biotonnen mit 240 l Füllraum: **14,28 €**
- Biobehälter mit 2000 l Füllraum: **119,00 €**
- Biobehälter mit 3000 l Füllraum: **178,50 €**

IV. Leistungsentgelt für Sonderentleerung 1.100 l Container

Das Entgelt für die Sonderentleerung (Bedarfsabfuhr) eines vorhandenen 1.100 l Containers (§ 9 Abs. 2 AGB) oder die Sonderentleerung eines Altpapierbehälters mit 1.100 l Füllraum (§ 9 Abs. 11 AGB) oder die Sonderentleerung von LVP-Behälters mit 1.100l Füllraum, der mit überlassungspflichtigen Abfällen befüllt wurde, beträgt pro Entleerung/Behälter **66,37 €**.

Das Entgelt für die Sonderentleerung (Bedarfsabfuhr) eines vorhandenen Unterflurbehälters (§ 9 Abs. 2 AGB) beträgt pro Entleerung/Behälter:

- Unterflurbehälter mit 2000 l Füllraum: **120,50 €**
- Unterflurbehälter mit 3000 l Füllraum: **181,00 €**
- Unterflurbehälter mit 4000 l Füllraum: **241,00 €**
- Unterflurbehälter mit 5000 l Füllraum: **301,50 €**

V. Leistungsentgelt für die Sonderentleerung von Bio-Tonnen und Altpapierbehältern

Das Entgelt für die Sonderentleerung von Bio-Tonnen und Altpapierbehältern (120/240 l Füllraum), die mit anderen als zugelassenen Materialien befüllt wurden (§ 9 Abs. 8 und Abs. 11 AGB) beträgt pro Leerung/Behälter **10,23 €**. Das Entgelt für eine schriftlich beantragte Sonderentleerung von LVP-Kleinbehältern (80 l - 240 l), die mit überlassungspflichtigen Abfällen befüllt wurden, beträgt **10,23 €**.

Va. Leistungsentgelt für die Gestellung von Unterflurbehältern

Für die Gestellung von Unterflurbehältern beträgt das monatliche Entgelt **60 €**.

VI. Leistungsentgelt für den Erwerb von Abfallsäcken

- für den Restabfallsack mit 80 l Füllvolumen: **4,14 €**
- für den Gartenabfallsack mit 80 l Füllvolumen: **3,27 €**

VII. Leistungsentgelte für Selbstanlieferungen im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch

1. Das Entgelt für die Selbstanlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beim Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe beträgt pauschal:

a) für die Anlieferung von Restabfall bis zu einer Menge von

- bis zu 100 l (z.B. blauer Sack) 3,50 €
- bis zu 300 l (z.B. PKW-Kofferraum) 7,00 €
- bis zu 600 l (z.B. PKW-Kombi Kofferraum) 14,00 €
- bis zu 900 l (z.B. Transporter oder PKW-Anhänger) 21,00 €

b) für die ausschließliche Anlieferung von Grünabfällen ohne Erdanhaftungen, Wurzelwerk oder Stubben bis zu einer Menge von

- bis zu 100 l (z.B. blauer Sack) 1,00 €
- bis zu 300 l (z.B. PKW-Kofferraum) 3,00 €
- bis zu 600 l (z.B. PKW-Kombi Kofferraum) 6,00 €
- bis zu 900 l (z.B. Transporter oder PKW-Anhänger) 9,00 €

c) für die ausschließliche Anlieferung von Grünabfällen mit Erdanhaftungen, Wurzelwerk oder Stubben bis zu einer Menge von

- bis zu 100 l (z.B. blauer Sack) 3,00 €
- bis zu 300 l (z.B. PKW-Kofferraum) 9,00 €
- bis zu 600 l (z.B. PKW-Kombi Kofferraum) 18,00 €
- bis zu 900 l (z.B. Transporter oder PKW-Anhänger) 27,00 €

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

d) für die ausschließliche Anlieferung von gemischten Bauabfällen bis zu einer Menge von

- bis zu 100 l (z.B. blauer Sack) 10,70 €
- bis zu 300 l (z.B. PKW-Kofferraum) 32,10 €
- bis zu 600 l (z.B. PKW-Kombi Kofferraum) 64,20 €
- bis zu 900 l (z.B. Transporter oder PKW-Anhänger) 96,30 €

2. Bei der Anlieferung von größeren als in Ziffer 1 genannten Abfallmengen wird das Entgelt nach dem tatsächlichen Gewicht festgesetzt.

Es beträgt bei Abfällen nach Ziffer 1a) 156,23 €/Mg. Das Mindestentgelt hierfür beträgt 31,30 €.

Bei der Anlieferung von sortenrein kompostierbaren Abfällen nach Ziffer 1 b) beträgt das Entgelt 121,50 €/Mg. Das Mindestentgelt hierfür beträgt 12,50 €.

Bei der Anlieferung von kompostierbaren Abfällen nach Ziffer 1 c) beträgt das Entgelt 175,00 €/Mg. Das Mindestentgelt hierfür beträgt 35,00 €.

3. Die ausschließliche Anlieferung von getrenntgehaltenen Wertstoffen (Papier, Pappe, Glas, Textilien, Naturkork und sortenreine Metalle), Elektronikschrott sowie schadstoffhaltigen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen, mit Ausnahme der Abfälle nach Nr. 4, ist entgeltfrei. Dies gilt auch für die Anlieferung von Sperrmüll unter Beachtung von § 4 Abs. 3 AGB.

4. Für folgende Abfälle wird ein separates Entgelt erhoben:

- | | | |
|----|--------------|-----------------------------------|
| a) | Asbestzement | 16,50 € je 100 l |
| b) | Dämmmaterial | 5,00 € je 100 l |
| c) | Teerpappe | 29,00 € je 100 l |
| d) | PKW-Reifen | pauschal 12,50 € (bis zu 4 Stück) |

VIII. Verwaltungskostenpauschale

Die Pauschale nach § 14 Abs. 9 AGB beträgt **10,00 €**.

IX. Kosten für Mahnungen und Vollstreckungen

Die Kosten für Mahnungen und Vollstreckungen (§ 17 AGB) richten sich nach der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung -VVKO-), ansonsten betragen die Kosten je Mahnung **5,00 €**.

X. Abweichende Regelung der Leistungsentgelte für den Bereich der Gemeinde Helgoland

Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde Helgoland werden bei der Abfallentsorgung statt fester Abfallbehälter Abfallsäcke mit 40 l Füllvolumen eingesetzt. Die Abfallsäcke sind nur für das Ausgabejahr gültig, eine Rückgabe ist nicht möglich.

Bei der Veranlagung der Entgeltschuldner findet § 3 Abfallwirtschaftssatzung entsprechende Anwendung.

Die Festlegung des maßgeblichen Restabfallbehälters/Restabfallvolumens ergibt sich aus der zu entsorgenden Restabfallmenge und den nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 AGB zugelassenen Restabfallbehältern und den gemäß § 9 Abs. 1 AGB festgelegten Entsorgungsrhythmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für die Veranlagung und Entgeltbemessung gilt folgende Zuordnung:

Das Leistungsentgelt sowie die Jahresmenge an Abfallsäcken beträgt bei einer Veranlagung mit einem

Restabfallbehälter	Abfuhrhythmus	Jahresmenge Abfallsäcke (je 40 l)	Höhe des Leistungsentgeltes (je angefangener Kalendermonat)
80 l	wöchentlich	104 x 40 l-Sack	11,44 €
	14-täglich	52 x 40 l-Sack	5,72 €
	4-wöchentlich	26 x 40 l-Sack	2,86 €
120 l	wöchentlich	156 x 40 l-Sack	17,16 €
	14-täglich	78 x 40 l-Sack	8,58 €
	4-wöchentlich	39 x 40 l-Sack	4,29 €
240 l	wöchentlich	312 x 40 l-Sack	34,32 €
	14-täglich	156 x 40 l-Sack	17,16 €
1.100 l	wöchentlich	1430 x 40 l-Sack	129,80 €
	14-täglich	715 x 40 l-Sack	64,90 €
	4-wöchentlich	358 x 40 l-Sack	32,45 €
	2x-wöchentlich	2860 x 40 l-Sack	259,60 €

Anmerkung:

Bei den Entgelten handelt es sich um Bruttopreise, weil der Kreis mit der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.